

Leitfaden zur Mittelstandsfreundlichkeit in Mecklenburg-Vorpommern

Erläuterungen zum Mittelstandsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

*Der Mittelstand ist das Fundament unserer Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.
Mittelstandsfreundliche Rechtsetzung und Verwaltung tragen dazu bei, unsere
Wirtschaftskraft zu stärken und zu erhalten.*

Eine Initiative der Landesregierung und der Wirtschaftskammern und –verbände



Die IHKs
in Mecklenburg-Vorpommern



VEREINIGUNG DER
UNTERNEHMENSVERBÄNDE
FÜR MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.



Arbeitsgemeinschaft der
Handwerkskammern in
Mecklenburg-Vorpommern



Vorwort

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes- und Kommunalverwaltung, die mit Rechtsvorschriften oder in Verwaltungsverfahren arbeiten, die sich an kleine und mittelständische Unternehmen richten. Er soll das Bewusstsein für die Belange des Mittelstands stärken und dazu beitragen, bürokratische Hemmnisse möglichst gering zu halten sowie bestehende Hemmnisse abzubauen und so den Beitrag des Mittelstands zur wirtschaftlichen Entwicklung im Land zu unterstützen. Dazu gehört auch, den Bekanntheitsgrad des Mittelstandsförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu steigern. Das Mittelstandsförderungsgesetz ist eine zentrale Schnittstelle zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Unternehmen und soll Verpflichtung und gleichzeitig Hilfestellung sein, „Mittelstandsfreundlichkeit zu leben“.

Kleine und mittelständische Unternehmen leisten einen bedeutenden Beitrag für Wachstum, Beschäftigung, Qualifikation und Innovation in der Wirtschaft.

Gesetze und Verordnungen können erhebliche finanzielle und bürokratische Folgen für Unternehmen mit sich bringen. Kleine und mittelständische Unternehmen werden durch gesetzliche Vorschriften besonders stark belastet. Knappe zeitliche und finanzielle Ressourcen sowie die fehlende Routine erschweren ihnen den Umgang mit bürokratischen Anforderungen deutlich.

Zur Stärkung des Mittelstandes wurde daher das Mittelstandsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (MFG M-V) erlassen. Am 16. November 2013 ist das Gesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Belange kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Gesetzgebung stärker zu berücksichtigen. Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung sind mittelstandsfreundlich zu gestalten. Durch die Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit von Vorschriften sollen Belastungen für kleine und mittelständische Unternehmen identifiziert werden.

Inhalt	Seite
1. Bedeutung von Mittelstand und Mittelstandsfreundlichkeit	3
1.1 Der Mittelstand ist das Fundament unserer Wirtschaft	3
1.2 Mittelstandsfreundlichkeit ist notwendig	3
2. Mittelstandsfreundliche Rechtsetzung	4
2.1 Der gesetzliche Auftrag des MFG M-V	4
2.2 Mittelstandsrelevanz von Rechtsvorschriften	5
2.3. KMU-Test	5
2.4 Kriterien für die Mittelstandsfreundlichkeit von Rechtsvorschriften	9
2.5 Frühzeitige Verbandskonsultation	9
2.6 Anwenderinformationen (mit Muster Formblatt)	10
2.7 Nachsorgende Maßnahmen wie Monitoring oder Evaluation	12
3. Mittelstandsfreundliche Verwaltung	12
3.1 Sammlung von mittelstandsfreundlichen Verwaltungsmaßnahmen	13
3.2 Güte- und Prüfbestimmungen des RAL Gütezeichens Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung	14
4. Hinweise und Ansprechpartner	17
Anlage: Mittelstandsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Gesetzestext mit auszugsweiser Begründung)	18

1. Bedeutung von Mittelstand und Mittelstandsfreundlichkeit

1.1 Der Mittelstand ist das Fundament unserer Wirtschaft

Die Mehrzahl der Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zählen zum „Mittelstand“. Für sie trifft das zentrale Merkmal des deutschen Mittelstandes – Einheit von Eigentum und Leitung des Unternehmens – zu. Es sind zudem fast ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der europäischen KMU-Definition.^a Wobei unter einem Unternehmen jede Einheit zu verstehen ist, die unabhängig von ihrer Rechtsform eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Neben Produktionsbetrieben fallen also auch der Handel, das Handwerk, Dienstleistungsunternehmen und Selbständige in den Freien Berufen unter die KMU-Definition.

Der Mittelstand ist das Fundament der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern. 99,8 % aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen im Land gehören zum Mittelstand (Quelle: Umsatzsteuerstatistik für das Jahr 2012). Gemäß der KMU-Definition waren 94,3 % „Kleinstunternehmen“, 4,8 % zählten zu den „Kleinen Unternehmen“ und 0,7 % waren „Mittlere Unternehmen“; etwa 0,15 % der Unternehmen im Land zählten zu den „Großunternehmen“.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass über 90 % der Unternehmen in M-V nur aus der Unternehmensleitung und ein bis vier Beschäftigten bestehen. Sie verfügen über keine Verwaltungs- oder Rechtsabteilungen, die sich ausführlich mit neuen oder geänderten Anforderungen durch Rechtsvorschriften auseinandersetzen könnten.

Kleine und mittlere Unternehmen sind Arbeitgeber für über 80 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern. Die mittelständischen Unternehmen und deren Beschäftigte schaffen mit Fleiß, Können und Kreativität wettbewerbsfähige Produkte und Leistungen. So entstehen im Land Wertschöpfung, Beschäftigung und Einkommen.

Die mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmer sind in der Regel fest in der Region verankert. Sie übernehmen Verantwortung für ihre Beschäftigten und deren Familien und zeichnen sich oft durch gesellschaftliches Engagement aus. Der Mittelstand gilt als anpassungsfähig, innovativ und als ein Stabilisierungsfaktor der Wirtschaft. Der deutsche Mittelstand ist eine Qualitätsmarke.

1.2 Mittelstandsfreundlichkeit ist notwendig

Mittelstandsfreundlichkeit bedeutet nicht KMU zu privilegieren. Vielmehr geht es darum, dass KMU die Gesamtheit aller Anforderungen noch sinnvoll und gesetzliche Vorgaben ohne vermeidbaren Aufwand umsetzen können. Bei der Planung und Erarbeitung neuer Vorschriften müssen bereits bestehende Anforderungen an KMU und deren

^a Empfehlung 2003/361/EG zur KMU-Definition (gültig ab 01.01.2005); Quelle: Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003
Die für die Einstufung eines Unternehmens als KMU ausschlaggebenden Faktoren sind:

- Zahl der Mitarbeiter und
- entweder Umsatz oder Bilanzsumme

Unternehmenskategorie	Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Arbeitssituation berücksichtigt werden. Es gilt, KMU als Adressaten von Rechtsvorschriften und Verwaltungsentscheidungen bewusst zu beachten.

KMU sind einer Vielzahl von Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen ausgesetzt. Neue oder geänderte Rechtsvorschriften treten zu einer Vielzahl bereits bestehender Normen hinzu. KMU müssen Neuregelungen zunächst überhaupt als relevant erkennen können. Anschließend müssen sie den Inhalt auch verstehen, um gegebenenfalls notwendige Veränderungen vornehmen zu können.

KMU sind durch rechtliche Regelungen überproportional belastet. Daher muss gewährleistet sein, dass bei Erlass und Novellierung mittelstandsrelevanter Rechts- und Verwaltungsvorschriften die zu erwartenden Kostenbelastungen und mögliche weitere relevante wirtschaftliche Auswirkungen beachtet werden.

Die Auswirkungen auf Arbeitsplätze müssen untersucht und dargestellt werden. Darüber hinaus sind die durch Informationspflichten zu erwartenden Kosten und Maßnahmen zu ermitteln.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und ihren Aufwand hin zu überprüfen. Mögliche Regelungsalternativen und eine Normbefristung sind zu berücksichtigen.

Bei den Überlegungen zu mittelstandsfreundlichen Rechtsvorschriften und zu mittelstandsfreundlicher Verwaltung geht es also nicht darum, KMU besser zu stellen oder für das Gemeinwohl notwendige Regelungen zu verhindern. Es geht vielmehr darum, dass nur wirklich notwendige Regelungen zu den bereits bestehenden vielfältigen Anforderungen hinzukommen sollten und diese so abgefasst sind, dass KMU die Gesamtheit aller Anforderungen noch sinnvoll umsetzen können. Denn die Hauptaufgabe von KMU ist es, konkurrenzfähige Güter und Dienstleistungen anzubieten und damit die Grundlage für gute Arbeits- und Ausbildungsplätze im Land zu schaffen und zu erhalten.

2. Mittelstandsfreundliche Rechtsetzung

Das Mittelstandsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bildet den Rahmen für die vielfältigen Maßnahmen zur Flankierung der wirtschaftlichen Entwicklung mittelständischer Unternehmen. Mit dem MFG M-V sollen die mittelständischen Unternehmen im Land nachhaltig gestärkt werden. Wesentlich dafür ist, dass der Rechtsrahmen und die Ausgestaltung von Politik und Verwaltungshandeln ressortübergreifend und unabhängig vom Tagesgeschehen mittelstandsfreundlich gestaltet werden.

2.1 Der gesetzliche Auftrag des MFG M-V

Das MFG M-V verpflichtet alle Normadressaten zur Mittelstandsfreundlichkeit. Der gesetzliche Auftrag wird umschrieben mit der sogenannten Mittelstandsverträglichkeit. Nachfolgend sind die wesentlichen gesetzlichen Regelungen abgebildet:

§ 1 Ziel des Gesetzes

(2) Im Interesse der Schaffung und Sicherung einer starken Wirtschaftsstruktur sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittelstandsgerecht gestaltet werden, insbesondere durch

1. die Schaffung und den Erhalt verlässlicher mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen,
2. Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung der Mittelstandsverträglichkeit von Vorschriften,
3. die Vermeidung und erforderlichenfalls den Abbau von Vorschriften, die Investitionen, Innovationen oder Beschäftigung hemmen,

§ 2 Bindung der öffentlichen Hand

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern, die kommunalen Körperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen dieses Gesetz zu berücksichtigen.

§ 5 Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren

(1) Bei dem Erlass und der Novellierung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden.

Damit ist ein **gesetzlicher Auftrag** für alle Normadressaten erteilt. Bei der Befassung mit Landesrecht ist immer zu prüfen, ob **eine Rechtsvorschrift mittelstandsrelevant** ist. Für diesen Fall ist auf **mittelstandsfreundliche Regelungen** hinzuwirken. Dies betrifft neben den eigentlichen Regelungen alle damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsverfahren. Adressat des MFG M-V ist die öffentliche Hand insgesamt.

2.2 Mittelstandsrelevanz von Rechtsvorschriften

Eine Rechtsvorschrift ist dann mit einiger Wahrscheinlichkeit "mittelstandsrelevant", wenn sie in einzelnen Teilen oder insgesamt KMU direkt eine Rechtspflicht aufgibt oder in ihre Geschäftstätigkeit in anderer Weise eingreift. Dies trifft zu:

- wenn KMU zu einer Handlung verpflichtet werden sollen (etwa Leistungen zu erbringen oder Kontrollpflichten zu erfüllen),

- oder wenn ein mögliches Handeln unterbleiben soll (etwa Verbote bestimmter Produktions- oder Arbeitsweisen),
- oder wenn KMU durch die Regelungen mit Veränderungen ihres Marktes oder mit Kostensteigerungen konfrontiert werden.

Aufgrund der mittelständischen Wirtschaftsstruktur im Land dürften die meisten Regelungen, die KMU direkt ansprechen, „mittelstandsrelevant“ sein. Für eine konkretisierte Einschätzung der "Mittelstandsrelevanz" soll der nachfolgende "KMU-Test" verwendet werden.

2.3 KMU-Test

Die Verwaltung soll für die Belange der KMU und für möglichst wenig belastende Regelungsalternativen sensibilisiert werden.

Der KMU-Test^b soll klären, ob eine Rechtsvorschrift tatsächlich "mittelstandsrelevant" ist, und welche Auswirkungen zu berücksichtigen wären.

Er stellt eine Hilfestellung bei der Erstellung von neuen Rechtsvorschriften oder von Änderungsvorhaben dar. Mit dem Fragenkatalog bietet der Test auf eine möglichst praktische Art und Weise eine Anleitung zur Prüfung der Belange der KMU.

Der Test ist stufenweise aufgebaut. Bei der Beantwortung der Fragen empfiehlt es sich, die Wirkung des Regelungsvorhabens aus Sicht eines durchschnittlichen deutschen KMU mit vier Beschäftigten zu betrachten.

Wenn alle Fragen in den Phasen II und III mit Nein beantwortet wurden, kann der Test beendet werden. **Wenn jedoch eine Frage mit Ja beantwortet wurde, ist eine Prüfung gemäß Phase IV, wie KMU weniger belastet werden könnten, notwendig.** Die Prüfung möglicher Regelungsalternativen kann nicht nur einen Beitrag zur Entlastung von KMU darstellen. Zugleich dient der KMU-Test aber auch der Vermeidung von zusätzlichen Belastungen der Verwaltung. Für diese ergeben sich viele Aufgaben implizit aus Vorgaben für die Wirtschaft, beispielsweise durch die Notwendigkeit, Informationen aufzunehmen und Anträge zu bearbeiten und Bescheide zu erstellen. Viele Vorgaben wirken sich somit direkt auf die Verwaltung aus (rückwirkende Informationspflichten).

^b aus dem Leitfaden zur „Berücksichtigung von KMU-Belangen in der Gesetzesfolgenabschätzung“ Quelle: Endbericht „Berücksichtigung von KMU-Belangen in der Gesetzesfolgenabschätzung“; Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) durch Kienbaum Management Consultants GmbH; Düsseldorf, den 04.06.2014, redaktionell angepasst an M-V.

KMU-Test

Phase I: Muss für das Regelungsvorhaben eine ausführliche Prüfung der Belange mittelständischer Unternehmen durchgeführt werden?

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen und folgen der Anleitung zu nächsten Schritten.			
Nr.	Frage	Antwort	Nächster Schritt
1	Sind Unternehmen von dem Regelungsvorhaben betroffen?	<input type="checkbox"/> Ja	Weiter mit Frage 3
		<input type="checkbox"/> Nein, es sind nur Bürger oder die Verwaltung betroffen.	Weiter mit Frage 2
2	Sind <u>nach Einschätzung der Kammern und Verbände</u> Unternehmen von dem Regelungsvorhaben betroffen? Hierzu sind die Kammern und Verbände zu hören.	<input type="checkbox"/> Ja	Weiter mit Frage 3
		<input type="checkbox"/> Nein	Ende der Prüfung

Phase II: Werden KMU durch das Regelungsvorhaben vermutlich nicht nur geringfügig durch Erfüllungsaufwand belastet?

Bitte prüfen Sie alle folgenden Möglichkeiten.		
Nr.	Frage	Antwort
3	Müssen <u>einmalige</u> Investitionen getätigt werden und fallen ggf. auch einmalige externe Kosten an (wie z. B. Fortbildungskosten, Aufwandsentschädigungen oder Kosten für Wirtschaftsprüfer)?	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein
4	Fallen <u>fortlaufende</u> Kosten an und fallen ggf. auch laufende externe Kosten an (wie z. B. die Zahlung von Fortbildungskosten, Aufwandsentschädigungen oder Kosten für Wirtschaftsprüfer)?	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein
5	Können die Regelungsvorgaben in großen Unternehmen voraussichtlich schneller bearbeitet werden als in KMU, insbesondere in Kleinstunternehmen (z. B. laufen die notwendigen Prozesse elektronisch statt per Hand ab)?	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein
6	Kann aufgrund größerer Routine die gleiche Arbeit in einem großen Unternehmen vermutlich leichter bearbeitet werden als in einem KMU?	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein
7	Werden die Regelungsvorgaben in großen Unternehmen i. d. R. von einem Spezialisten (z. B. aus der Rechts-, Finanz- oder Personalabteilung) umgesetzt, während in KMU fachfremde Mitarbeiter oder der Unternehmer selbst sich das nötige Wissen aneignen müssen/muss?	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein

Phase III: Werden KMU durch das Regelungsvorhaben vermutlich mit sonstigen Kosten belastet?

Bitte prüfen Sie alle folgenden Möglichkeiten.		
Nr.	Frage	Antwort
8	Geht das Regelungsvorhaben über die Vorgaben umzusetzenden internationalen Rechts hinaus, z. B. EU-Richtlinien? (Bitte beantworten Sie diese Frage, wenn Sie durch das Regelungsvorhaben internationales Recht umsetzen. Falls nicht, antworten Sie bitte mit Nein.)	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein
9	Ist die Umsetzung der Regelungsvorgaben zwingend (nicht freiwillig) für Unternehmen?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
10	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit von KMU Fachkräfte zu gewinnen?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.

11	Werden Gebühren/Beiträge erhoben, die nicht gestaffelt nach Unternehmensgröße/Menge erhoben werden?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
12	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Marktanteil bzw. die Umsätze der betroffenen KMU?	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein
13	Werden durch das Regelungsvorhaben Markteintrittschancen für KMU erschwert?	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein
14	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Inputfaktoren von KMU (d. h. haben KMU aufgrund des Regelungsvorhabens erschwerten Zugang bspw. zu Rohstoffen, Arbeitskräften, Finanzierung etc.)?	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein
15	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit von KMU bzw. deren Fähigkeit, Forschung und Entwicklung zu betreiben?	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein
16	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit von KMU?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.

Phase IV: Wie könnten von dem Regelungsvorhaben betroffene KMU durch geeignete Regelungsalternativen weniger belastet werden?

Nachfolgend ist eine Liste mit möglichen Regelungsalternativen und Maßnahmen dargestellt, welche zur Entlastung von KMU beitragen können. Grundsätzlich sollten alle vorgeschlagenen Optionen und ihre Anwendbarkeit auf das Regelungsvorhaben geprüft werden. Damit kann sowohl die Entlastung aller KMU erzielt werden oder auch bestimmter Gruppen, wie z. B. Kleinstunternehmen oder Existenzgründer.

Liste möglicher Regelungsalternativen und Maßnahmen zur Entlastung von KMU:

a) Ausnahmeregelungen (Denkbar sind zum Beispiel eine komplette Ausnahme bestimmter Gruppen oder eine partielle Ausnahme etwa durch gestaffelte Anforderungen an bestimmte Gruppen von KMU.)

1. Das Regelungsvorhaben ermöglicht durch optionale Regelungen mehrere Durchführungswege und überlässt dem Unternehmen, welcher Prozess sich besser in den bestehenden Prozess im Unternehmen integrieren lässt.
2. Die Häufigkeit, in der einer Pflicht nachgekommen werden muss, variiert nach Unternehmensgrößenklasse.
3. Die Höhe der Gebühren variiert nach Unternehmensgrößenklasse.
4. Die Umsetzungsfrist variiert (verlängerte Übergangsfristen) nach Unternehmensgrößenklasse.

b) Flankierende Unterstützungsmaßnahmen

5. Einführung von Informationskampagnen für KMU.
6. Aufbereitung von Informationen für KMU.
7. Prüfung der möglichen Inanspruchnahme bestehender Förderangebote (z. B. Zuschüsse und Beratungsleistungen).
8. Gewährung direkter finanzieller Unterstützung für KMU (z. B. Bereitstellung von Fördergeldern).

Der KMU-Test ist laut Gemeinsamer Geschäftsordnung der Bundesministerien dort verpflichtend. Er dient der Vereinfachung und Standardisierung. Zur Veranschaulichung wird auf Anwendungsbeispiele im Anhang der in Fußnote b genannten Studie verwiesen.

2.4 Kriterien für die Mittelstandsfreundlichkeit von Rechtsvorschriften

Ist eine Rechtsvorschrift mittelstandsrelevant ist nach dem gesetzlichen Auftrag des MFG M-V "auf eine mittelstandsfreundliche Regelung hinzuwirken".

Dies bedeutet vor allem zweierlei:

- die beabsichtigte Rechtsvorschrift muss mit allen ihren Bestandteilen wirklich notwendig sein, und
- sie muss praktikabel und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sein.

Bei der Frage der Notwendigkeit ist zu prüfen, ob es **Alternativen zum "Ob" der beabsichtigten Rechtsvorschrift** gibt. So sind etwa folgende, zur Verdeutlichung vereinfachte Beispiele denkbar:

- Die von KMU anzufordernden Daten liegen bereits bei einer anderen staatlichen Stelle vor und könnten mit Einverständnis auch genutzt werden.
- Eine Analyse zeigt, dass bestimmte Gefährdungen nur von bestimmten Produktionsarten ausgehen. Nicht alle Betriebe, die das einschlägige Produkt herstellen, müssten daher bestimmte Kontrollberichte liefern, sondern nur die, die diese Produktionsart verwenden.

Die Frage nach der Notwendigkeit ist für die Rechtsvorschrift insgesamt und für alle Detailvorgaben zu stellen, die mittelstandsrelevant im Sinne des § 5 Absatz 1 MFG M-V sein können.

Zur Praktikabilität der Rechtsvorschrift und zum Aufwand bei deren Umsetzung ist die Frage nach **möglichen Alternativen zum "Wie" der beabsichtigten Rechtsvorschrift** zu stellen. Hier sind etwa folgende vereinfachte Beispiele denkbar:

- Bei betrieblichen Änderungsvorhaben aus dem branchenüblichen Routinebereich, die nicht per se ein hohes Gefährdungspotenzial darstellen, reicht statt einer Genehmigung im Verwaltungsaktverfahren vielleicht auch eine einfache elektronische Anzeige an die Behörde über den Einheitlichen Ansprechpartner aus.
- Anstatt für alle KMU eine bestimmte jährliche Kontrollpflicht mit größerem Darlegungsaufwand vorzuschreiben, könnte für KMU, die bereits seit mehreren Jahren in diesem Bereich ohne Beanstandungen arbeiten, eine zweijährige Kontrolle ausreichend sein.
- Eine "Kleinstbetriebsregelung", bei der die Anforderungen nach der Betriebsgröße variieren.

2.5 Frühzeitige Verbandskonsultation

Sind KMU von der beabsichtigten Rechtsvorschrift direkt betroffen, so sieht die Gemeinsame Geschäftsordnung II der Landesregierung (GGO II) in § 4 Absatz 2 Satz 4 als Soll-Vorschrift die Durchführung einer frühzeitigen Verbandskonsultation vor: „Fachkreise, Verbände, Kammern oder sonstige Organisationen sollen, soweit sie von dem Rechtsetzungsvorhaben direkt betroffene Normadressaten vertreten, bei der Vorbereitung von Entwürfen bereits frühzeitig hinzugezogen werden mit dem Ziel der Gelegenheit zur Stellungnahme zu den zu regelnden Sachlagen, den beabsichtigten Instrumenten und den angestrebten Zielen unter Berücksichtigung insbesondere der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Senkung von Bürokratiekosten“. Diese ergebnisoffene Konsultation soll in einem frühzeitigen Arbeitsstadium stattfinden, um mögliche Alternativen noch besser berücksichtigen zu können.

2.6 Anwenderinformationen

Sinn und Zweck der Überlegungen zu mittelstandsfreundlichen Rechtsvorschriften ist es, dafür zu sorgen, dass notwendige Vorgaben für kleine und mittelständische Unternehmen von diesen auch ohne vermeidbaren Aufwand und auf eine Art und Weise umgesetzt werden können, die die bereits bestehenden Anforderungen an diese Unternehmen sinnvoll berücksichtigen.

Im Normalfall verfügen die KMU über keine eigene Verwaltungs- oder Rechtsabteilung, um zu prüfen, welche neuen oder geänderten Vorgaben zu erfüllen sind. Zudem ist die Arbeitssituation dieser Unternehmen dadurch gekennzeichnet, dass sie bereits eine Vielzahl von Rechtsvorschriften aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen beachten müssen. Die jeweils neue oder die geänderte Rechtsvorschrift tritt also zu vielfältigen anderen Vorschriften hinzu. Mittelstandsfreundlichkeit bedeutet daher auch, dass klar und verständlich vermittelt wird, was staatlicherseits von den KMU infolge einer neuen oder geänderten Rechtsvorschrift erwartet wird. Beim Erlass oder der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften sind daher kurze und praktische **Anwenderinformationen** zu erstellen und mitzugeben, die die Rechtsanwendung für die KMU erleichtert. Dafür wird auf die Begründung zum Rechtssetzungsvorhaben aufgebaut, die gemäß § 6 GGO II erläuternder Teil des Rechtsetzungsvorhabens ist und eine klare Erkennbarkeit der Regelungsabsicht im Vollzug ermöglichen soll.

Bereits bei der frühzeitigen Verbandskonsultation bietet es sich an, auf die in der Anwenderinformation genannten Kriterien einzugehen. Diese können mit dazu beitragen, dass die frühzeitige Verbandskonsultation die möglichen praktischen Folgen einer neuen Regelung oder beabsichtigten Rechtsänderung besser aufzuzeigen und abzuschätzen hilft.

Für die Erstellung der Anwenderinformation sollte der folgende Vordruck verwandt werden.

Anwenderinformationen zum Gesetz/zur Verordnung		
...		
Das Gesetz/die VO ist für kleine und mittelständische Betriebe relevant ^{1 2}	Gemäß dem Ergebnis der Konsultationen ³	
Für Betriebe ändert sich Folgendes	Es wird vom Betrieb benötigt: ⁴	Nennung der jeweiligen Fundstelle (nach §/Absatz/Satz)
1) Zugang zum Markt durch		
a) persönliche Voraussetzungen,	<i>z.B. zusätzliche spezifische Qualifikation erforderlich</i>	
b) Regelungen zu Art oder Umfang der Produkte	<i>z.B. Verbot bestimmter Produkte wird aufgehoben</i>	
2) Technische Anforderungen	<i>z.B. erweiterte prüftechnische Angaben für bestimmte Anlagen erforderlich</i>	
3) Verfahrensvorgaben (insb. Entscheidungswege zu anderen Behörde als bisher; andere Formvorgaben als bisher)	<i>z.B. Vorlage von Unterlagen nicht mehr beim Amt, sondern beim Landkreis</i>	
4) Personenstandards (etwa für Auszubildende, o.ä.)	<i>z.B. Pflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten ab einer Betriebsgröße von 20 Personen</i>	
5) Informationspflichten (inklusive e-Government)	<i>z.B. Meldepflicht für durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen bei Azubis</i>	
6) Sanktionen (etwa OWi oder Registereintrag)	<i>z.B. neuer OWi-Tatbestand bei unterlassener Meldung gemäß Nr. 5</i>	
7) Kosten (einmalig/laufend)	<i>z.B. Gebühren für Anmeldungen von Betriebsänderungen werden gesenkt</i>	
8) Zeitrahmen	<i>z.B. Fortbildungsbescheinigung gem. Nr. 1 bis Ende Juni des Jahres vorlegen</i>	
9) Sonstiges		

Anlagen: Auszug zu den Tatbeständen gemäß Spalte 3; Internetlink Fundstelle Gesetz/VO

Rechtlicher Hinweis: Dieses Blatt dient der ersten Information über für Betriebe relevante Änderungen von Rechtsvorschriften. Es ersetzt keine ggf. nötige rechtliche oder fachliche Beratung.

¹ Anm.: Mittelständische Betriebe sind in M-V zu über 90% Betriebe mit 1 bis 4 Mitarbeitern. Sie verfügen damit in der Regel weder über eine Rechts- noch über eine Verwaltungsabteilung. Daher ist es notwendig, klar und verständlich zu vermitteln, was von den Betrieben in Folge der Rechtsvorschrift erwartet wird.

² Anm.: Die Anwenderinformation ist dem Gesetz oder der Verordnung nur beizufügen, wenn die Vorschrift nach dem KMU-Test mittelstandsrelevant ist.

³ Anm.: Die Punkte der Anwenderinformation können bereits Gegenstand der Konsultationen mit Kammern und Verbänden zum Entwurf sein, so dass die dortigen Hinweise auf die - den Ressorts möglicherweise nicht immer bekannte - übliche Betriebspraxis angemessen berücksichtigt werden können.

⁴ Anm.: Hier sollte in einfacher Sprache darüber informiert werden, was von den Betrieben konkret erwartet wird. Nähere Beratungen können dann über die Kammern oder Fachbehörden erfolgen.

2.7 Nachsorgende Maßnahmen wie Monitoring oder Evaluation

KMU müssen aufgrund neuer Vorschriften im erheblichen Maße mit Mehrkosten oder deutlich erhöhtem Aufwand rechnen.

Frühzeitig sollte überlegt werden, wie mit angemessenem Aufwand eine Beobachtung der tatsächlichen praktischen Auswirkungen ("Monitoring") erfolgen kann. Eine Bewertung der neuen oder geänderten Rechtsvorschriften ist nach etwa zwei bis fünf Jahren ("Evaluation") angezeigt. Dabei wird auch geprüft, ob Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen

3. Mittelstandsfreundliche Verwaltung

Mittelstandsfreundlichkeit nach § 5 MFG M-V zeigt sich nicht nur in der Rechtsetzung. Sie ist auch beim Verwaltungshandeln gefragt und zu beachten. Für eine mittelstandsfreundliche Verwaltung ergeben sich Standortvorteile durch eine Erhöhung der Attraktivität für die Ansiedlung von Unternehmen. Insbesondere die kommunale Ebene gestaltet die Rahmenbedingungen vor Ort und ist wichtiger Ansprechpartner für die Wirtschaft mit direktem Kontakt zu den Unternehmen.

Die Behörden sollten im Interesse des Mittelstandes noch enger als bisher zusammenarbeiten. Zeitsparende Abstimmungsverfahren sind zu nutzen. Durch gute Behördenkoordination und Serviceorientierung soll den Unternehmen eine zügige und ergebnisorientierte Durchführung ihrer Vorhaben ermöglicht werden.

In der Verwaltungspraxis des Landes einschließlich der Kommunen gibt es zahlreiche Beispiele für mittelstandsfreundliche Maßnahmen. Die nachfolgende Sammlung führt einige dieser Maßnahmen beispielhaft im Sinne einer Empfehlung an die Verwaltungen auf, diese mittelstandsfreundlichen Maßnahmen aufzugreifen und umzusetzen.

3.1 Sammlung von mittelstandsfreundlichen Verwaltungsmaßnahmen

1. Eingangsbestätigung	Obligatorische Eingangsbestätigung einschließlich der Nennung eines Ansprechpartners.
2. Beratungen mit Antragstellern	Festgelegter Zeitrahmen für Mitteilung an Antragsteller, ob und ggf. welche Unterlagen fehlen. Gegebenenfalls rechtliche Hilfestellung im zulässigen Rahmen. Gewährleistung der Kostenfreiheit der Beratungen.
3. Klare Kommunikation	Vermeidung von Fehlvorstellungen des Antragstellers durch Mitteilung von hilfreichen Informationen. Es wird klar kommuniziert, welche Informationen verbindlich oder rechtsunverbindlich sind.
4. Statusabfrage	Der aktuelle Stand der Bearbeitung von Vorhaben kann durch Antragsteller und beteiligte Fachämter kostenlos abgefragt werden.
5. Erreichbarkeit	Die Erreichbarkeit der Mitarbeiter über Telefon, Brief, E-Mail oder per online-Verfahren ist zu gewährleisten.
6. Verwaltungswegweiser	Insbesondere mittels digitaler Informationsportale können Informationen über Verwaltungsdienstleistungen adressatengerecht gebündelt werden.
7. Beschwerdemanagement	Ein eingerichtetes Verfahren zum systematischen Umgang mit Beschwerden ist wünschenswert.
8. Bestandspflege	Betriebsbesuche oder Branchengespräche eignen sich um zu erfahren, wo bei ortsansässigen Unternehmen Probleme bestehen.

9. Überprüfung von Informationsmaterial	Die Informationen, insbesondere in elektronischen Medien, sind immer auf dem neuesten Stand zu halten.
10. Übertragbarkeit von vergleichenden Ansätzen „guter Praxis“ auf die eigene Institution	Organisatorische Ansätze sind häufig ohne große Kosten übertragbar. Bei infrastrukturellen Ansätzen (z.B. Einsatz von Technik) sollte die Übertragbarkeit geprüft werden, um Möglichkeiten der Organisationsentwicklung aufzuzeigen.
11. Zentrale Ansprechstelle	Einrichten einer zentralen Ansprechstelle, an die sich der Antragsteller mit allen seinen Fragen bezüglich des Verfahrens wenden kann (positives Beispiel der Wirtschaftskammern: Einheitlicher Ansprechpartner)
12. Genehmigungskoordination nach dem Lebenslagenansatz	Ermittlung und Berücksichtigung der jeweiligen Perspektive und Lebenslage des Unternehmens im Verfahren. Das bedeutet etwa die Vermeidung späterer „KO-Kriterien“ bei Beteiligung mehrerer Behörden, klare Kommunikation über Zeitabläufe und Verantwortlichkeiten sowie die Verständigung über Kostenfolgen zulässiger Alternativen.

3.2 Güte- und Prüfbestimmungen des RAL Gütezeichens Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung⁷

Als Orientierung für die Praxis haben verschiedenste Stellen hilfreiche Systeme entwickelt, die zur Entwicklung einer mittelstandsfreundlichen Verwaltung herangezogen werden können. Beispielhaft werden nachfolgend die Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e. V. (GMKeV) vorgestellt.

Für die GMKeV spielen KMU eine wesentliche Rolle für die Wirtschaftskraft von Städten, Gemeinden und Kreisen. Das **RAL Gütezeichen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung** ist ein geschütztes Markenzeichen. Es wird als Auszeichnung verliehen und soll Unternehmern signalisieren, dass die Verwaltung ihre Belange ernst nimmt.⁸ Der Aufwand zur Erlangung des RAL Gütezeichens ist für Kommunen überschaubar und kann auf der Homepage der GMKeV (Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn; Internet: www.gmkev.de) nachgelesen werden.

⁷ Der Textabschnitt 3.2. wurde in Anlehnung an die Güte- und Prüfbestimmungen der GMKeV verfasst. Er ist jedoch nicht in vollem Umfang identisch mit diesen.

⁸ Die Mitglieder der GMKeV unterziehen sich im regelmäßigen Rhythmus einer Auditierung durch ein neutrales Prüfinstitut.

Nach den Güte- und Prüfbestimmungen des RAL Gütezeichens gilt eine (Kommunal-) Verwaltung als mittelstandsorientiert, wenn sie u.a. folgende Aspekte in der Bearbeitung von Anträgen und Anfragen beachtet:

**Auszug aus den Güte- und Prüfbestimmungen
Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen (November 2010)**

a) Eingangsbestätigung und Nennung eines Ansprechpartners

Was zu tun ist?	Eingangsbestätigung von Anfragen, Anträgen u. ä. von der Kommune an den Unternehmer innerhalb von 3 Arbeitstagen; mit der Eingangsbestätigung erfolgt die Nennung des Ansprechpartners, seine Kommunikationsdaten und die Zeiten seiner Erreichbarkeit.
Nutzen für den Mittelstand	Der Unternehmer hat die Bestätigung, dass seine Unterlagen in der Verwaltung angekommen sind, von welchem Bereich sie zuständigkeithalber bearbeitet werden und wer sein Ansprechpartner ist. Nachfragen über den Stand der Bearbeitung o.ä. können somit gezielt an den Ansprechpartner herangetragen werden.

b) Erste Informationen zum Verfahren

Was zu tun ist?	Rückmeldung des Ansprechpartners hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • noch fehlender Unterlagen, • möglicher Tatbestände, die zu "Auszeiten" führen können (z. B. bei einem Antrag auf Baugenehmigung), • eines Zeitplans für das weitere Vorgehen, • Zusicherung, dass Abweichungen, sobald sie sich abzeichnen, dem Unternehmen umgehend mitgeteilt werden.
Nutzen für den Mittelstand	Der Unternehmer bekommt bereits kurz nach Einreichen des Antrages eine Vorstellung über die wahrscheinliche Dauer der Bearbeitung und damit einen zeitlichen Planungsrahmen. Des Weiteren wird deutlich, was die Kommune von ihm erwartet (z.B. Einreichung von Unterlagen). Im Falle der Baugenehmigung bekommt er zudem einen Überblick über mögliche zeitintensive Zwischenschritte, die nicht von der Verwaltung zu beeinflussen sind, die er aber bei seiner Zeitplanung berücksichtigen muss.

c) Besprechungen bei Unternehmen

Was zu tun ist?	Die Verwaltung macht den Unternehmen im Verwaltungswegweiser das Angebot, innerhalb von fünf Arbeitstagen einen Besprechungstermin vor Ort durchzuführen.
Nutzen für den Mittelstand	Zeitnahes Beratungsgespräch, Zeitgewinn durch Wegfall der Reisezeit sowie Unabhängigkeit von den Öffnungszeiten der Verwaltung.

d) Bearbeitungszeit von Baugenehmigungsanträgen

Was zu tun ist?	Bearbeitungszeit für gewerbliche Bauvorhaben.
Nutzen für den Mittelstand	Für das Unternehmen verkürzt sich die Bearbeitungszeit von Baugenehmigungsanträgen; kalkulierbarer Zeitraum; höhere Planungssicherheit.

e) Zügige Bezahlung von Auftragsrechnungen, die von mittelständischen Unternehmen (KMU) an die Kommune gestellt werden

Was zu tun ist?	Zeitraum zwischen Eingang der Rechnung eines KMU als Auftragnehmer der Kommune und dem Abgang dieses Betrags vom Konto der Kommune.
Nutzen für den Mittelstand	Finanzielle Planungssicherheit, höhere Liquidität

f) Reaktion auf Beschwerden

Was zu tun ist?	Schnelle und qualifizierte Reaktion auf die Beschwerde des Unternehmers.
Nutzen für den Mittelstand	Der Unternehmer bekommt kurzfristig eine Reaktion aus der Kommune auf seine Beschwerde.

g) Bearbeitungszeit für die Angebotsabgabe bei Flächenanfragen von mittelständischen Unternehmen

Was zu tun ist?	Schnelle und qualifizierte Reaktion auf Flächenanfragen eines Unternehmens
Nutzen für den Mittelstand	Unternehmen erfahren schnell und aussagekräftig, ob eine Ansiedlung bzw. Expansion in der Kommune möglich ist.

h) Bearbeitungszeit bei der Genehmigung von Schwerlasttransporten

Was zu tun ist?	Rechtzeitige Bearbeitung bei der Genehmigung von Schwerlasttransporten unter Berücksichtigung aktueller verkehrlicher Einschränkungen
Nutzen für den Mittelstand	Schwerlasttransportunternehmen sind mittelständisch geprägt; die Flexibilität und Schnelligkeit ihrer Dienstleistung sind für das gesamte Wirtschaftsleben von Bedeutung.

i) Verlässlichkeit der Baugenehmigungen

Was zu tun ist?	Anteil der erfolgreichen Widersprüche und Klagen Dritter an der Gesamtzahl der Baugenehmigungen gemäß Kriterium d).
Nutzen für den Mittelstand	Neben einer schnellen Genehmigung des Bauantrags, die im Kriterium „Bearbeitungszeit“ abgeprüft wird, ist es wichtig, eine „verlässliche“, d.h. nicht durch Nachbarwidersprüche abzuändernde Entscheidung der Verwaltung zu erhalten. In der Kombination aus schneller und rechtssicherer Genehmigung liegt für den Mittelstand der optimale Nutzen. Die Rechtssicherheit einer Baugenehmigung stellt ein Qualitätsmerkmal dar. Sie gibt dem Unternehmen als Investor Planungssicherheit.

j) Reaktionszeiten auf Anrufe und E-Mails

Was zu tun ist?	Im Verwaltungswegweiser wird das Serviceversprechen erteilt, dass innerhalb eines Arbeitstages auf Anrufe oder E-Mails reagiert wird und das Unternehmen eine Antwortmail oder einen Rückruf erhält. In der Kommune gibt es eine Dienstanweisung oder eine vergleichbare Vorschrift, dass die Verwaltungsmitarbeiter innerhalb eines Arbeitstages auf Anrufe oder E-Mails reagieren und dem Kunden eine Antwort zukommen lassen müssen. Darüber hinaus hat die Kommune die technischen Voraussetzungen getroffen, dass E-Mails und Telefone umgeleitet werden.
Nutzen für den Mittelstand	Das Unternehmen erhält ohne Zeitverzug notwendige Informationen oder Auskünfte.

k) Verwaltungswegweiser

Was zu tun ist?	Es gibt im Internet oder in Papierform einen eigenen Verwaltungswegweiser für den Mittelstand, der aus der Problemsicht der Unternehmen strukturiert ist und dem mittelständischen Verwaltungskunden den Weg zum richtigen Ansprechpartner weist. Der Verwaltungswegweiser enthält die Kontaktdaten (Amt/ Eigenbetrieb/ städtische GmbH, Name, Telefonnummer, evtl. Faxnummer, evtl. E-Mail Adresse) der Ansprechpartner, die für die nachfolgenden Themen verantwortlich sind: (1) Wirtschaftsförderung, (2) Existenzgründung, (3) Standortinformationen, (4) Vermietung, Verpachtung oder Verkauf von Grundstücken, (5) Genehmigungen von Bauvorhaben und Anlagen, (6) öffentliche Ausschreibungen/Auftragsvergabe, (7) Finanzen, Steuern und Abgaben,
------------------------	---

	<p>(8) Verkehrsfragen, (9) Beschwerdestelle (sofern vorhanden). Die Verwaltung macht den Unternehmen im Verwaltungswegweiser das Angebot, Anträge zeitnah zu bearbeiten.</p> <p>Dazu wird zugesagt: (1) Bei prüffähigen Anträgen, auf Einzelgenehmigung wird das Anhörungsverfahren unverzüglich durchgeführt. Die notwendige Behördenbeteiligung erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Antrages. (2) Bei prüffähigen Anträgen, die eine Dauergenehmigung zum Ziel haben, erfolgt diese Beteiligung innerhalb von fünf Arbeitstagen.</p> <p>Darüber hinaus sind zumindest folgende Versprechen im Verwaltungswegweiser zu kommunizieren: (1) Auf Ihre Anrufe und E-Mails erhalten Sie spätestens am nächsten Tag einen Rückruf oder eine Antwortmail. (2) Bei Anfragen zu Verwaltungsverfahren erhalten Sie innerhalb von drei Arbeitstagen eine Eingangsbestätigung. In dieser Bestätigung ist Ihr persönlicher Ansprechpartner in der Verwaltung benannt. (3) Zur Erörterung Ihrer Anliegen bieten wir Ihnen innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Besprechung auch in Ihren Firmenräumlichkeiten an.</p>
Nutzen für den Mittelstand	Schnelles Auffinden des richtigen Ansprechpartners.

I) Lotse für Existenzgründer

Was zu tun ist?	Vorhandensein einer Anlaufstelle bzw. eines Ansprechpartners, die/der gegenüber Existenzgründern eine "Lotsenfunktion" durch die kommunale Verwaltung wahrnimmt und bei Bedarf Informationen zu anderen relevanten Wissensträgern vermittelt/bereithält. Die Stelle bzw. der Ansprechpartner muss in einer Broschüre oder im Internet bekannt gemacht werden. ⁹
Nutzen für den Mittelstand	Dem Gründer wird durch den erleichterten Umgang mit den Behörden ein unproblematischerer Start in die Eigenständigkeit ermöglicht.

m) Kundenzufriedenheit

Was zu tun ist?	Bewertung der Kundenzufriedenheit durch Kunden der Verwaltung.
Nutzen für den Mittelstand	Die Verwaltung realisiert Verbesserungen/Verschlechterungen ihres Services und kann reagieren.

n) Informationsveranstaltung als Kommunikationsplattform

Was zu tun ist?	Das Mitglied organisiert mindestens einmal in zwei Jahren eine Informationsveranstaltung zu aktuellen Themen am Standort. Wesentlicher Bestandteil der Veranstaltung ist das Angebot einer Kommunikationsplattform zwischen Unternehmen und Verwaltung. Den Unternehmen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Anregungen und Kritik zu äußern.
Nutzen für den Mittelstand	Der Mittelstand wird regelmäßig über aktuelle Entwicklungen informiert und erhält die Möglichkeit, Kontakt zu Verantwortlichen der Verwaltung zu erhalten.

⁹ Alternativ dazu sind die örtlich und fachlich zuständigen IHKs und HWKs als qualifizierte und unabhängige Körperschaften einzubeziehen.

4. Hinweise und Ansprechpartner

Die wichtigste Voraussetzung für mittelstandsfreundliches Handeln bleibt, sich der Bedeutung der betroffenen mittelständischen Betriebe für Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Einkommen in der Region bewusst zu sein.

Dieser Leitfaden gibt Hinweise und Anregungen, wie Mittelstandsfreundlichkeit in der Rechtssetzung und in der Verwaltung gelingen kann. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere mittelstandsfreundliche Maßnahmen sind denkbar und wünschenswert.

Für Fragen und Anregungen stehen Ihnen die unten genannten Ansprechpartner der an der Erstellung des Leitfadens beteiligten Partner gern zur Verfügung:

Ansprechpartner der Kammern, Verbände und Ministerien:

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin:

Herr Klaus Uwe Scheifler - Graf-Schack-Allee 12 - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 5103 - 301; E-Mail: scheifler@ihk.schwerin.de

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Frau Anja Schneider - Ernst-Barlach-Str. 1-3 - 18055 Rostock
Tel.: 0381 338 - 410; E-Mail: aschneider@rostock.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Frau Andrea Grimme - Katharinenstraße 48 - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5597-308; E-Mail: andrea.grimme@neubrandenburg.ihk.de

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände (VUMV):

Herrn Edgar E. H. Wonneberger - Graf-Schack-Allee 10 - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 63 56 - 222; Mail: wonneberger@vumv.de

Handwerkskammer Schwerin

Herr Steffen Rötz - Friedensstraße 4a - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 7417-128; E-Mail: s.roetz@hwk-schwerin.de

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Frau Heidrun Zinke - Friedrich-Enge-Ring 11 - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5593 - 120; E-Mail: Zinke.Heidrun@hwk-omv.de

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

Herr Dirk Großmann - Johannes-Stelling-Straße 14 - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 - 5205; E-Mail: d.grossmann@wm.mv-regierung.de

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Frau Christiane Parbst - Puschkinstraße 19-21- 19055 Schwerin
Telefon: 0385-588 - 3492; E-Mail: christiane.parbst@jm.mv-regierung.de

Anlage

Gesetz zur Mittelstandsförderung in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG M-V) vom 22. Oktober 2013, Inkraftgetreten am 16.11.2013 durch GVBl. M-V 2013, 606 **(Lesefassung)**

Einleitung

Ziel des Gesetzes ist es, im Rahmen einer die gesamte wirtschaftliche Basis des Landes stärkenden Wirtschafts- und Strukturpolitik die mittelständischen Strukturen nachhaltig zu stärken und die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen auszubauen. Mittelständische Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Kleinunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen, vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind, sowie die Freien Berufe.

Im Interesse der Schaffung und Sicherung einer starken Wirtschaftsstruktur sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittelstandsgerecht gestaltet werden.

Die Mittelstandsförderung als Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll die mittelständischen Unternehmen unterstützen, insbesondere durch

1. die Stärkung der Leistungsfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb,
2. die Sicherung und den Ausbau der Arbeits- und Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit,
3. die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung,
4. die Erhöhung des Innovationspotenzials für die Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie die

Anpassung an den technologischen und demografischen Wandel,

5. die Förderung der Kultur der Selbstständigkeit, insbesondere durch die Unterstützung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen sowie die Vermittlung wirtschaftlichen Verständnisses schon in der Schule sowie in der Hochschule, und

6. die Unterstützung bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs.

Auch mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren tragen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen bei. Aus diesem Grund wurde eine Vorschrift neu in das Gesetz eingefügt, die Behörden im Interesse des Mittelstandes verpflichtet noch enger als bisher zusammenzuarbeiten und zeitsparende Abstimmungsverfahren zu nutzen.

Die Stärkung der Innovationskraft der mittelständischen Unternehmen und die Sicherung des Fachkräftebedarfs wurden als zukunftsorientierte Schwerpunktaufgaben der Mittelstandspolitik im Gesetz hervorgehoben, um den Stellenwert von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen zu verdeutlichen.

Gliederung:

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Bindung der öffentlichen Hand
- § 3 Koordinierung von Fördermaßnahmen
- § 4 Hilfe zur Selbsthilfe
- § 5 Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren
- § 6 Finanzierung der Mittelstandsförderung
- § 7 Allgemeine Förderung der mittelständischen Unternehmen
- § 8 Fachkräftesicherung
- § 9 Kooperation
- § 10 Markterschließung
- § 11 Forschung und Entwicklung, Zusammenarbeit mit Hochschulen, Technologietransfer
- § 12 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge
- § 13 Finanzierungshilfen
- § 14 Ausfall- und Rückbürgschaften

- § 15 Finanzhilfen bei Kapitalbeteiligungen
- § 16 Mittelstandsbericht
- § 17 Mittelstandsbeirat
- § 18 Zuständigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Mittelstandsförderungsgesetz - MFG M-V

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, im Rahmen einer die gesamte wirtschaftliche Basis des Landes stärkenden Wirtschafts- und Strukturpolitik mittelständische Strukturen nachhaltig zu stärken und die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen auszubauen.

Mittelständische Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen, vor allem solche, die eigentümergeführt sind, sowie die Freien Berufe.

(2) Im Interesse der Schaffung und Sicherung einer starken Wirtschaftsstruktur sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittelstandsgerecht gestaltet werden, insbesondere durch

1. die Schaffung und den Erhalt verlässlicher mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen,
2. Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung der Mittelstandsverträglichkeit von Vorschriften,
3. die Vermeidung und erforderlichenfalls den Abbau von Vorschriften, die Investitionen, Innovationen oder Beschäftigung hemmen,
4. Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung der Privatisierungsmöglichkeiten von

Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand und

5. die konsequente Bekämpfung von Schwarzarbeit.

(3) Die Mittelstandsförderung als Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll die mittelständischen Unternehmen unterstützen, insbesondere durch

1. die Stärkung der Leistungsfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb,
2. die Sicherung und den Ausbau der Arbeits- und Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit,
3. die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung,
4. die Erhöhung des Innovationspotenzials für die Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie die Anpassung an den technologischen und demografischen Wandel,
5. die Förderung der Kultur der Selbstständigkeit, insbesondere durch die Unterstützung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen sowie die Vermittlung wirtschaftlichen Verständnisses schon in der Schule sowie in der Hochschule, und
6. die Unterstützung bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs.

Begründung zu § 1

Das Gesetz bildet den Rahmen für die vielfältigen Fördermaßnahmen zur Flankierung der wirtschaftlichen Entwicklung mittelständischer Unternehmen. Es kann dabei naturgemäß Einzelmaßnahmen nicht erschöpfend beschreiben. Vielmehr ist die formale Zielsetzung des Gesetzes die Stärkung der mittelständischen Wirtschaft und Herbeiführung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur sowie die Sicherung und

der Ausbau der Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Mittelständische Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen gemäß der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen der EU (gemäß Anhang zur EMPFEHLUNG DER KOMMISSION (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36 vom 20. Mai 2003), vor allem solche, die eigentümergeführt sind. Einbegriffen sind genossenschaftlich organisierte kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründerinnen und -gründer. Zur Verdeutlichung der Rolle der Freien Berufe wird deren Gleichstellung mit der traditionellen mittelständischen Wirtschaft betont.

Im Interesse der Schaffung einer starken wirtschaftlichen Basis sind mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen notwendig. Die Prüfung und gegebenenfalls die Verbesserung der Mittelstandsverträglichkeit von Vorschriften sowie die Prüfung und gegebenenfalls die Umsetzung der Privatisierungsmöglichkeiten von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand tragen zur Verbesserung des wirtschaftlichen Umfeldes bei und werden deshalb hervorgehoben. Die Bürokratiekosten sollten für die mittelständische Wirtschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Zudem wird auch die Bekämpfung der Schwarzarbeit als separates Ziel herausgestellt, um die Gefährdung von Arbeitsplätzen sowie des Steuer- und Sozialversicherungsaufkommens weiter zu verringern.

Die Vermeidung und der Abbau von Vorschriften, welche Investitionen, Innovationen oder Beschäftigung hemmen, sollen dazu beitragen, den Handlungsrahmen für die mittelständischen Unternehmen flexibel und wirtschaftsfördernd zu gestalten. Vorschriften, deren Umsetzung beziehungsweise deren Befolgung mittelständische Unternehmen unverhältnismäßig belasten, sind zu vermeiden.

Die Zielsetzung des Gesetzes, also der Erhalt und die Schaffung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen, schließt eine

mittelstandsgerechte Stadtentwicklungs-, Verkehrs-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf Landes- und kommunaler Ebene ein.

Die Unterstützung von Unternehmen im nationalen und internationalen Wettbewerb und die Erhöhung des Innovationspotenzials für die Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sollen mittelständische Unternehmen stärken, um durch innovative und international wettbewerbsfähige Produkte und Leistungen zusätzliche Wertschöpfung und Beschäftigung zu schaffen.

Die Unterstützung bei der Erhaltung und dem Ausbau der Arbeits- und Ausbildungsplätze trägt zur Einkommenssicherung und Sicherung der Lebensgrundlage als wirtschaftspolitisches Grundsatzziel bei. Dies soll unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit erfolgen.

Die kleinteilige Betriebsgrößenstruktur der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern geht zumeist mit einer geringeren Eigenkapitalstärke der kleinen und mittleren Unternehmen einher. Aus Sicht der Kreditinstitute ist zur Finanzierbarkeit einer Neugründung beziehungsweise einer Wachstumsstrategie regelmäßig ein angemessenes Eigenkapital nachzuweisen. Soweit es im Einzelfall an echtem Eigenkapital fehlt, können eigenkapitalähnliche Förderungen wie Zuschüsse oder Zulagen helfen. Wenn damit ein ausreichender Umfang noch nicht erreicht werden kann, können private Kapitalbeteiligungsgesellschaften beziehungsweise Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft eine wichtige Ergänzung des Förderinstrumentariums darstellen.

Die Förderung der Kultur der Selbständigkeit soll eine Unterstützungsmaßnahme dieses Gesetzes sein; ferner sollen die Gründung und Festigung von selbständigen Existenzen, die Unternehmensnachfolge sowie die Übernahme von Unternehmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit unterstützt werden.

Die zukünftige Sicherung von Fachkräftebedarfen ist durch den demographischen Wandel zu einer elementaren Herausforderung der Gesellschaft geworden, bei der die

mittelständischen Unternehmen unterstützt werden sollen.

§ 2

Bindung der öffentlichen Hand

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern, die kommunalen Körperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen dieses Gesetz zu berücksichtigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass das Ziel dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

Begründung zu § 2

Zur Verdeutlichung der formalen Zielsetzung des Gesetzes wird hervorgehoben, dass sich die öffentliche Hand grundsätzlich dazu verpflichtet, sich für die Entwicklung der mittelständischen Unternehmen einzusetzen und deren Belange zu beachten. Die Bindungswirkung soll sich auch auf Gesellschaften und Beteiligungen der in § 2 genannten Körperschaften erstrecken.

§ 3

Koordinierung von Fördermaßnahmen

Die Mittelstandsförderung nach diesem Gesetz ist mit anderen Fördermaßnahmen des Landes, die Auswirkungen auf die mittelständischen Unternehmen haben könnten, abzustimmen. Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen werden die Kammern und Verbände, die mittelständische Unternehmen im Sinne des Gesetzes vertreten, sowie die berührten Sozialpartner frühzeitig beteiligt. Fördermaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sind entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung zu § 3

Vielschichtigkeit und Vielfältigkeit bei den mittelständischen Unternehmen erfordern eine differenzierte, feinabgestimmte Förderung. Dies gilt umso mehr, als eine Vielfalt von Förderprogrammen unterschiedlicher Anbieter zur Verfügung steht. Hinsichtlich des gezielten Einsatzes der Fördermaßnahmen hat das Land im Vergleich zum Bund beziehungsweise der Europäischen Union den unmittelbarsten Kontakt. Entsprechend sieht sich die Landesregierung verpflichtet, für eine optimale Koordination des Einsatzes aller verfügbaren Fördermaßnahmen zu sorgen.

Es wird verdeutlicht, dass sich die Landesregierung praxisorientiert der Mithilfe von Wirtschaftskammern und -verbänden sowie der berührten Sozialpartner frühzeitig bedient.

§ 4

Hilfe zur Selbsthilfe

(1) Maßnahmen der Mittelstandsförderung haben subsidiären Charakter. Das unternehmerische Risiko darf nicht ausgeschaltet werden.

(2) Eine Förderung soll die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen, ohne dadurch die Eigenverantwortung des Geförderten zu beeinträchtigen.

(3) Eine staatliche Förderung nach diesem Gesetz setzt in der Regel voraus, dass der Zuwendungsempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

Begründung zu § 4

Die Marktwirtschaft lebt von der Dynamik ihrer Unternehmen. Das setzt in hohem Maße unternehmerische Initiativkraft voraus, die ihrerseits auf Dauer aber nur bestehen kann, wenn wirtschaftlicher Erfolg in einer Weise erreichbar ist, die Förderung verzichtbar macht.

Element der Förderung muss sein, den geförderten Unternehmen die Freiheit der

Entscheidung und die Eigenverantwortung zu belassen. Nur so kann sich die Initiativkraft der Unternehmerinnen und Unternehmer auch gänzlich entfalten.

§ 5 Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren

(1) Bei dem Erlass und der Novellierung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden.

(2) Die Behörden der in § 2 Absatz 1 genannten juristischen Personen arbeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren zügig und effizient zusammen. Sie berücksichtigen im Rahmen der Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen.

(3) Die Arbeitsabläufe sollen durch den Einsatz benutzerfreundlicher elektronischer Verfahren für die Beteiligten erleichtert sowie transparent und flexibel gestaltet werden.

Begründung zu § 5

Diese Vorschrift enthält die Verpflichtung, dass investitions- und beschäftigungshemmende Regelungen sowie Vorschriften, deren Umsetzung beziehungsweise Befolgung mittelständische Unternehmen unverhältnismäßig belasten, zu vermeiden sind.

Zu detailliert gefasste Gesetze, Verordnungen, Auflagen und Genehmigungen verhindern gegebenenfalls die Entfaltung wirtschaftlicher Initiative. Deregulierung und Entbürokratisierung des Rechts sind daher permanente Aufgabenstellungen.

Die Mittelstandsfreundlichkeit kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass Fachkreise, Verbände, Kammern oder sonstige Organisationen, soweit sie von den Rechtsetzungsvorhaben direkt betroffene Normadressaten vertreten, bei der Vorbereitung von Entwürfen bereits frühzeitig hinzugezogen werden, mit dem Ziel der Gelegenheit zur Stellungnahme zu den zu regelnden Sachlagen, den beabsichtigten Instrumenten und den angestrebten Zielen unter Berücksichtigung insbesondere der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Senkung von Bürokratiekosten.

Die Behörden werden ebenfalls verpflichtet, im Interesse des Mittelstandes noch enger als bisher zusammenzuarbeiten und zeitsparende Abstimmungsverfahren zu nutzen. Durch gute Behördenkoordination und Serviceorientierung soll den Unternehmen eine zügige und ergebnisorientierte Durchführung ihrer Vorhaben ermöglicht werden.

Absatz 3 entspricht dem Ziel Mecklenburg-Vorpommerns, neue Informations-technologien nutzbringend und umfassend auch in der öffentlichen Verwaltung einzusetzen. Der Kontakt von Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft mit der Verwaltung sowie die nötigen internen Arbeitsschritte innerhalb der Verwaltung sollen auch online angeboten und damit erheblich erleichtert werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Rationalisierungseffekte kommen auch mittelständischen Unternehmen zugute.

§ 6 Finanzierung der Mittelstandsförderung

(1) Die finanziellen Leistungen des Landes nach diesem Gesetz bestimmen sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan.

(2) Einzelheiten über Art, Umfang, Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Fördermaßnahmen werden gesondert geregelt.

(3) Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

Begründung zu § 6

Die längerfristige Zielsetzung des Gesetzes lässt konkrete Angaben über den Ausgabenumfang der Förderung in diesem Gesetz schon deshalb nicht zu, weil der Landtag sein Etatrecht ausübt und sich dabei auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation einstellen muss. Die Einzelheiten der Förderung einschließlich des Zuwendungsumfanges, die Voraussetzungen zur Förderung und Ähnliches regeln die auf der Basis dieses Gesetzes verankerten Förderrichtlinien. Rechtsansprüche auf Förderung können sich aus diesem Gesetz nicht herleiten, weil Bewilligungen nach Maßgabe der Richtlinien von der Landeshaushaltsordnung und den verfügbaren Mitteln nach dem jeweils gültigen Haushaltsplan abhängen.

Abschnitt 2 Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen

§ 7 Allgemeine Förderung der mittelständischen Unternehmen

Die Förderung richtet sich nach den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen. Insbesondere werden Maßnahmen unterstützt zur

1. Gründung, Übernahme und Sicherung von Unternehmen,
2. Beratung und Qualifizierung,
3. Absatzverbesserung, insbesondere solche, die dem Auf- und Ausbau von Geschäftsbeziehungen über die Landesgrenzen hinaus dient,
4. Stärkung der Innovationskraft und Forschung und Entwicklung,

5. Errichtung und zum bedarfsgerechten Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Breitbandinfrastruktur und

6. Unternehmensfinanzierung.

Begründung zu § 7

Dieses Gesetz regelt die Förderung nicht abschließend. Wesen des Gesetzes ist vielmehr, die Rahmenvorgaben zu machen und dabei hinreichend Spielraum zu lassen, um auf besondere wirtschaftliche Situationen in entsprechender Weise reagieren beziehungsweise rechtzeitig vorbeugend handeln zu können. In diesem Sinne können die aufgeführten Maßnahmenfelder nur richtungsweisend verstanden werden. Sie lassen letztlich jede sinnvolle Einzelmaßnahme zu, die dem Ziel und Zweck der Mittelstandsförderung dient und dabei gleichzeitig mit der Gesetzgebung insgesamt sowie Richtlinien und Verwaltungsvorschriften im Einklang steht.

Ziel der Landesregierung ist es auch, eine flächendeckende Grundversorgung mit Internet kurzfristig herzustellen, denn schnelle Breitbandnetze sind heute so wichtig wie Energie- oder Verkehrsnetze.

§ 8 Fachkräftesicherung

(1) Das Land unterstützt mittelständische Unternehmen bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung junger Menschen auf das Berufsleben, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des Erhalts und der Erschließung von Erwerbspotenzialen, insbesondere von Frauen, älteren Arbeitskräften und Menschen mit Behinderungen.

(2) Das Land misst der dualen Berufsausbildung eine zentrale Bedeutung zu und unterstützt deren zukunftsorientierte Weiterentwicklung. Das Land unterstützt die für die berufliche Ausbildung erforderliche Infrastruktur an beruflichen Schulen.

Begründung zu § 8

Die zukünftige Sicherung von Fachkräftebedarfen ist durch den demographischen Wandel zu einer elementaren Herausforderung der Gesellschaft geworden.

Die mittelständischen Unternehmen stehen jetzt vor der Herausforderung eines deutlichen Rückgangs sowohl von Schulabgängerinnen und Schulabgängern als auch der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter insgesamt. Die Sicherung des Fachkräftebedarfs soll Unternehmensentwicklungen und Ansiedlungschancen wahren sowie das erforderliche Wirtschaftswachstum insgesamt sichern. Dazu ist das Hauptaugenmerk unter anderem auf eine verbesserte Vorbereitung der Jugendlichen auf die Arbeitswelt, auf die Sicherung des bestehenden Fachkräftebestandes der Unternehmen und die Erschließung zusätzlicher Erwerbspotenziale zu richten. Hervorgehoben wird der auch international anerkannte hohe Stellenwert der dualen Berufsausbildung.

§ 9 Kooperation

Das Land unterstützt die Zusammenarbeit von mittelständischen Unternehmen untereinander sowie von mittelständischen Unternehmen und Institutionen. Unterstützt werden insbesondere

1. Unternehmensnetzwerke sowie
2. Kooperationsmodelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Begründung zu § 9

Ziel der Kooperationsförderung ist es, betriebsbedingte Nachteile kleiner und mittlerer Unternehmen im Vergleich zu Großunternehmen auszugleichen oder zu mildern. Sinnvolle Kooperationen mit unterschiedlichen Zielsetzungen können eine erfolgsträchtige Lösung sein. Die Palette reicht vom Erfahrungsaustausch bis hin zu festen Vertragsbeziehungen. Die Zusammenarbeit von Unternehmen kann

regional, sektoral oder entlang von Wertschöpfungsketten erfolgen.

§ 9 betont die Unterstützung von Kooperationsmodellen durch das Land. Kooperationen auch über Landesgrenzen hinweg, bei denen die Ergebnisse zu einem großen Teil den hiesigen Kooperationspartnern zu Gute kommen, sind ausdrücklich erwünscht.

§ 10 Markterschließung

Das Land unterstützt mittelständische Unternehmen bei der Erschließung überregionaler, insbesondere ausländischer Märkte zum Absatz von Produkten und Dienstleistungen.

Begründung zu § 10

Die Markterschließung ist und bleibt im Rahmen der Globalisierung der Märkte ein Förderschwerpunkt des Landes. Es wird versucht, mittelständischen Unternehmen die Erschließung und Sicherung überregionaler, insbesondere ausländischer Märkte zu erleichtern.

§ 11 Forschung und Entwicklung, Zusammenarbeit mit Hochschulen, Technologietransfer

(1) Das Land kann wirtschaftsnahe, anwendungsorientierte, technologische Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie erfolgversprechende innovative Ideen und deren schnelle wirtschaftliche Verwertung in mittelständischen Unternehmen fördern.

(2) Das Land unterstützt den Ausbau des Wissens- und Personaltransfers zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft, wenn dadurch ein Beitrag zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis erzielt werden kann. Darüber hinaus unterstützt das Land die Hochschulen

und ihre Institute dabei, ein mit der Wirtschaft abgestimmtes Angebot berufsbezogener wissenschaftlicher Weiterbildung bereit zu stellen.

(3) Das Land unterstützt Kooperationsmodelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Begründung zu § 11

Zur weiteren Entwicklung der Wirtschaft sind neue Technologien und Innovationen unentbehrlich. Unternehmen kommt es ganz besonders auf Informationsvermittlung an. Qualität und Dichte der Informationen, Zugang zu Information und Informationswege gilt es zu optimieren.

Es wird ausdrücklich die Unterstützung des Landes beim Ausbau des Wissens- und Personaltransfers zwischen Hochschulen und Wirtschaft hervorgehoben.

Es wird die Notwendigkeit der Unterstützung der Kooperationsmodelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zum Ausdruck, um den Technologietransfer und die Überführung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in marktfähige Produkte zu befördern.

§ 12 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge

(1) Das Land kann Existenzgründungen und Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch Beratung vor und während der Gründungsphase sowie durch die Bereitstellung von Informationen über elektronische Medien unterstützen.

(2) Das Land kann Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge unterstützen.

Begründung zu § 12

Zu den Schwerpunkten der Wirtschaftspolitik, die auf mehr Wachstum, Beschäftigung und Einkommen abzielt, zählt auch die

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer und die Unterstützung von Unternehmensnachfolgen. Dieser Paragraph soll den Stellenwert dieser Maßnahmen verdeutlichen.

Abschnitt 3 Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

§ 13 Finanzierungshilfen

Für Unternehmensansiedlungen, -gründungen, -erweiterungen und -übernahmen sowie zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen können Finanzierungshilfen gewährt werden, sofern dies zur nachhaltigen Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis beitragen kann.

Begründung zu § 13

Die Notwendigkeit der Unterstützung durch Finanzierungshilfen gilt insbesondere für das verarbeitende Gewerbe. Es besteht nach wie vor die dringende Notwendigkeit, den Anteil des verarbeitenden Gewerbes an der Wirtschaftsleistung in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Die Gewährung von Finanzierungshilfen wird an die verschiedenen Formen der Gründung und Entwicklung von Unternehmen geknüpft. Um dem Erfordernis einer ständigen Novellierung des Gesetzes aus dem Wege zu gehen, wurde auf eine Aufzählung verschiedener Formen der Finanzierungshilfen verzichtet, da durch die künftige Entwicklung das Entstehen neuer Finanzierungsformen nicht auszuschließen ist.

§ 14 Ausfall- und Rückbürgschaften

(1) Das Land kann, soweit nicht andere Bürgschaftsgeber in Betracht kommen, Ausfallbürgschaften gewähren. Bürgschaften können übernommen werden, um im Interesse des Landes volkswirtschaftlich förderungswürdige und

betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zu ermöglichen. Dabei muss der zu erwartende Erfolg in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.

(2) Rückbürgschaften können gegenüber Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft übernommen werden, soweit diese Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten mittelständischer Unternehmen eingegangen sind.

(3) Die Bürgschafts-Selbsthilfeeinrichtungen können zur Verstärkung ihrer Haftungsfonds Finanzhilfen des Landes erhalten.

(4) Die Errichtung derartiger Selbsthilfeeinrichtungen wird vom Land in geeigneter Weise gefördert.

Begründung zu § 14

Mit der Bürgschaft als einem wichtigen Förderinstrument erhält eine große Zahl an Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit zu einer finanzierbaren Investition. Damit trägt das Bürgschaftsinstrument zur Schaffung und Sicherung einer großen Zahl von Arbeitsplätzen bei. Die in der Vorschrift angesprochenen Rückbürgschaften erstrecken sich auf eine Absicherung der Risiken, die die Bürgschaftsbank, der Bund oder Dritte durch Gewährung von Ausfallbürgschaften eingegangen sind.

§ 15 Finanzhilfen bei Kapitalbeteiligungen

(1) Das Land kann privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, die Beteiligungen bei mittelständischen Unternehmen eingehen, zur Verbesserung der Kapitalausstattung sowohl Zuschüsse als auch Refinanzierungsmittel oder andere geeignete Mittel gewähren.

(2) Beteiligungsgarantie-Institutionen, die gegenüber Kapitalbeteiligungsgesellschaften im Sinne von Absatz 1 Garantien geleistet haben, können sowohl Rückgarantien als auch Zuschüsse oder andere geeignete Mittel vom Land erhalten.

Begründung zu § 15

Bei Fehlen privater Kapitalgeber und anderer eigenkapitalersetzender Mittel stellen private Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft eine sinnvolle Ergänzung des Finanzierungsinstrumentariums für mittelständische Unternehmen dar, die im Bedarfsfall durch öffentliche Finanzmittel unterstützt werden können.

Das Land ist bereit, durch geeignete Fördermaßnahmen die Beteiligungsentgelte für mittelständische Unternehmen bezahlbar zu machen.

Eine unmittelbare Kapitalbeteiligung des Landes als Anteilseigner an der Gesellschaft ist im Regelfall nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist das Land bereit, ähnlich den Bürgschaften, für Beteiligungen, gemeinsam mit dem Bund, das Rückgarantieobligo zu übernehmen oder auch in anderer Weise so zu fördern, dass die Kapitalbeteiligungsentwicklung erfolgreich und ungestört verlaufen kann.

Abschnitt 4 Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Mittelstandsbericht

(1) Die Landesregierung erstattet dem Landtag mindestens zweimal in einer Wahlperiode einen Bericht über die Lage der mittelständischen Wirtschaft.

(2) Der Bericht soll eine Übersicht der Fördermaßnahmen, ihrer jeweiligen Zielsetzung und ihres finanziellen Umfangs sowie deren Ergebnisse und Auswirkungen darstellen, erforderlichenfalls Vorschläge für eine zielorientierte Weiterentwicklung der Unterstützungsmaßnahmen enthalten sowie die Evaluierung des Gesetzes zum Ende der Wahlperiode vornehmen.

(3) Untersuchungen und Studien zur Mittelstandsforschung, die vom Land unterstützt werden können, sowie die Ergebnisse der Mittelstandsberichte sind in die kontinuierliche Weiterentwicklung der unternehmensbezogenen Förderung einzubinden.

Begründung zu § 16

Mittelstandsberichte bieten die Möglichkeit, wirtschaftliche Entwicklungen früh zu erkennen und zu erfassen. In die Mittelstandsberichte sollen gegebenenfalls Ergebnisse von Untersuchungen und Studien der Mittelstandsforschung einbezogen werden. Zwei Berichte in jeder Legislaturperiode sollen die Mittelstandspolitik der Landesregierung transparenter gestalten und zur Weiterentwicklung des Instrumentariums beitragen. Umsteuerungen, die sich aus den Berichten ergeben, könnten noch innerhalb der Legislaturperiode vorgenommen werden.

§ 17

Mittelstandsbeirat

(1) Bei dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium wird ein Mittelstandsbeirat gebildet. Jeweils ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, der Landesarbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern und ein Vertreter der für die Freien Berufe zuständigen Kammern sind in den Mittelstandsbeirat zu berufen.

(2) Der Mittelstandsbeirat hat neben den Interessenvertretungen der Wirtschaft die Aufgabe, die Landesregierung in

grundsätzlichen Fragen der mittelständischen Wirtschaft zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Mittelstandsbeirats werden vom für Wirtschaft zuständigen Minister oder der für Wirtschaft zuständigen Ministerin für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages berufen.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

Begründung zu § 17

Der Mittelstandsbeirat soll die Landesregierung bei wirtschaftspolitischen Fragen kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe beraten und unterstützen. Der Beirat, der vom für Wirtschaft zuständigen Minister oder von der für Wirtschaft zuständigen Ministerin einberufen wird, besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Sie kommen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen des Landes.

Die Selbstverwaltungskörperschaften der gewerblichen Wirtschaft, also die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, werden beteiligt.

§ 18

Zuständigkeiten

Für die Ausführung dieses Gesetzes ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium im Zusammenwirken mit den anderen Ressorts zuständig.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Mittelstandsförderungsgesetz vom 14. Dezember 1993 (GVOBl. M-V 1994 S. 3), das zuletzt durch § 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411) geändert worden ist, außer Kraft.